

Kongress „Armut und Gesundheit 2018“ am 20.03.2018 Der Siebte Altenbericht und die Folgen

SGB II:

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (das sog. Hartz 4) sind derzeit 100 € im Monat pauschal als sogenannter Grundfreibetrag vom Einkommen anrechnungsfrei. Alle Einkünfte darüber werden prozentual angerechnet.

SGB XII:

Bei dem Bezug von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Kap 4 beträgt der Freibetrag aller Einkünfte 30%, maximal jedoch nur in Höhe des halben Regelsatzes (z.Zt. 208 €).

Es gibt viele Rentnerinnen und Rentner mit Grundsicherung, die gerne einer geringfügigen Beschäftigung von ein paar Stunden im Monat nachgehen würden.

Mein Thema ist die unterschiedliche Behandlung bei der Einkommensanrechnung zwischen dem SGB II (dem sogenannten Hartz IV) und dem SGB XII (der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Dieser Unterschied im Leistungsbezug führt zu einer besonderen Härte insbesondere für Rentnerinnen und Rentner. Meine hohe Motivation bei diesem Thema stammt aus eigenen Erfahrungen, aber auch von weiteren Fällen aus meinem Bekanntenkreis und aus meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Tafel, der Kleiderkammer und den Sprechstunden der Seniorenvertretung.

Viele ältere Menschen sind heute schon von Altersarmut betroffen und aufgrund einer geringen Rente auf ergänzende Grundsicherung angewiesen.

Infolge prekärer Arbeitsverhältnisse, wie Zeitverträge, Minijobs, unbezahlte Praktika, Ausfall wegen Elternzeit aber auch wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit werden zukünftig immer mehr Frauen und auch Männer nur eine

Karin Böttcher, Seniorenvertretung Tempelhof/Schöneberg
Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

kleine Rente bekommen und somit bei Eintritt ins Rentenalter zusätzlich auf Grundsicherung angewiesen sein.

Und das betrifft nicht nur Niedrig-Qualifizierte, sondern zunehmend auch Mittelschichtsangehörige und Akademikerinnen und Akademiker.

Die Grundsicherung beträgt zur Zeit 416 Euro. Davon können notwendige Mehrkosten, zum Beispiel für Medikamente, Fußpflege, Friseur oder auch **eine Brille** oder **Sportangebote** nicht finanziert werden.

Beispiel Brille:

Frau A. ist 67 Jahre alt und bekommt ergänzende Grundsicherung. In letzter Zeit hat ihre Sehkraft erheblich nachgelassen. Sie bekommt aber von der Krankenkasse keine neue Brille, muss also ihre alte Brille weaternutzen. Neulich ist sie gestürzt, weil sie die Bordsteinkante nicht gesehen hat.

Die Folge war ein Oberschenkelhalsbruch mit nachfolgender Operation, Krankenhausaufenthalt und Reha. Möglicherweise entstehen sogar Pflegekosten.

All diese Kosten übernimmt die Krankenkasse selbstverständlich.

Eine Brille wäre billiger gewesen.

Auch von einer Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden sie weitgehend ausgeschlossen, sofern eine Geldleistung erforderlich ist.

Beispiel Sport und Prävention:

Sportkurse und Präventionsangebote sind in der Regel kostenpflichtig.

Auch das bedeutet Rückzug aus der Gesellschaft.

Frau B. erzählte mir einmal in der Suppenküche, dass sie endlich einen sehr preiswerten Sportkurs gefunden hat.

Aber immer, wenn die anderen hinterher noch bei Kaffee und Kuchen zusammensitzen, verabschiedet sie sich: „Ich habe leider keine Zeit.“ obwohl sie eigentlich meint: „Ich habe kein Geld.“ Das macht sie sehr traurig.

Beispiel Betreutes Wohnen:

Frau C. wohnt im 3. Stock ohne Fahrstuhl und möchte gerne in eine seniorengerechte Wohnung umziehen. Sie hat eine Wohnung mit Fahrstuhl, mit großer Dusche und ohne Schwellen in einem betreuten Wohnhaus gefunden. Die Miete dort ist nicht teurer als ihre alte Wohnung, die vom Grundsicherungsamt übernommen wird.

Also sollte es kein Problem geben – denkt sie!

Was ihr nicht klar war, dass zur Miete eine monatliche Service Pauschale von 90 € dazukommt. Die Service Pauschale wird aber vom Grundsicherungsamt nicht übernommen, so dass Frau C. diese von den 416 € finanzieren müsste.

Was also tun!

Mit einer geringfügigen Erwerbstätigkeit von ein paar Stunden im Monat gäbe es die Möglichkeit eines zusätzlichen kleinen Einkommens.

Dieses könnte dazu beitragen, Lebensqualität zu verbessern und nicht nur auf „Almosen“ wie Suppenküche, Kleiderkammer oder ähnliches angewiesen zu sein.

Damit komme ich zu dem Problem der besonderen Härte, auf welches ich anfangs hingewiesen habe:

Bei dem sogenannten Hartz 4 sind derzeit 100 € im Monat pauschal als sogenannter Grundfreibetrag vom Einkommen anrechnungsfrei.

Bei der Grundsicherung im Alter gibt es keinen festen Grundfreibetrag. Hier sind von allen Einkünften nur 30% anrechnungsfrei. Die 30%-Regelung gilt auch für freiberuflich Tätige und selbstständig Arbeitende, sofern sie ein unregelmäßiges Einkommen haben und zusätzlich Grundsicherung benötigen.

Da es sich in der Regel jedoch nicht um ein regelmäßiges Einkommen, sondern nur um einen kleinen Zuverdienst handelt, kann es sich monatlich ändern.

Durch die unregelmäßigen monatlichen Beträge wird die Alltagstauglichkeit dieser Regelung sehr infrage gestellt. Denn das bedeutet auch, dass jeden Monat eine

Änderungsberechnung vom Grundsicherungsamt vorgenommen werden muss. Und leider ist zu befürchten, dass spätestens nach der dritten Änderung des Einkommens die Gefahr besteht, dass Anträge nicht bearbeitet werden und liegenbleiben. Zahlungen der Grundsicherung könnten dann möglicherweise nicht pünktlich am Monatsbeginn überwiesen sein oder sogar eingestellt werden.

Dadurch wären pünktliche Mietzahlungen oder auch Krankenkassenbeiträge bei freiwillig Versicherten nicht mehr gewährleistet.

Es gehört sicher nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, welche Probleme dadurch entstehen.

Dieser Druck macht die Situation für Rentnerinnen und Rentner nicht leichter, denn für viele ist schon der sogenannte „Gang zum Sozialamt“ also die Inanspruchnahme von Grundsicherung eine große Hürde.

Die unterschiedliche Behandlung bei der Einkommensberechnung zwischen Hartz VI und Grundsicherung ist daher eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung derer, die im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind.

Dieses sollte dringend korrigiert werden.

Eine kleine (Rück-) Korrektur im Gesetz würde einigen älteren Menschen einen leichteren Alltag ermöglichen.

Vor Einführung der Hartz 4 Gesetze gab es diesen Grundfreibetrag auch für Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Seit 2011 spreche ich dieses Thema bei den verschiedenen Politikerinnen und Politikern der unterschiedlichsten Parteien an. Leider waren die Ergebnisse bisher sehr unergiebig (es gab unter anderem die Aussage, dass alte und arme Menschen eben keine Lobby haben).

Karin Böttcher, Seniorenvertretung Tempelhof/Schöneberg
Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

Aus diesem Grund habe ich am 22. April 2016 eine **Petition an den Bundestag geschrieben** – bisher ohne Rückmeldung. Auf meine Rückfrage im Februar 2018 kam die Antwort, ich solle mich doch weiter gedulden.

Petition vom 22.04.2016:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB XII, Kap 4 dem Grundfreibetrag angeglichen wird, wie er im SGB II für Arbeitsuchende festgelegt ist.

Zum Abschluss möchte ich Ihnen eines meiner Gedichte zu diesem Thema vorlesen:



Heute gibt's Suppe

Viermal in der Woche – im Hof der Kapelle,
einer war Maler – eine andere mal in leitender Stelle.
Sie hatten alle einst ein anderes Leben,
wollten Karriere, Familie und zu Höherem streben.

Jetzt treffen sie sich – viermal in der Woche,
ausgeschlossen von allem, was zählt.
Sind in Rente, sind einsam, viele sind krank
und sitzen gemeinsam auf der Suppenküchen-Bank.

Sie treffen sich hier – viermal in der Woche,
sie streiten um gebrauchtes Geschirr,
hoffen auf zusätzlich Obst und Gemüse
und manchmal auch auf etwas mehr.

Viermal in der Woche – sie treffen sich hier,
eine schreit, einer keift: „war zuerst an der Tür“.
Viermal in der Woche und sie verbindet nur eins
„heute gibt's Suppe“ und Nachschlag halb zwei.

Juni 2015